

Bezirksamtsvorlage Nr. 149
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 30.08.2022

1. Gegenstand der Vorlage:

Einstellung des Bebauungsplanverfahrens III-190 für das Gebiet zwischen Stettiner Straße, Osloer Straße, Grüntaler Straße und Bellermannstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding

2. Berichtersteller/in:

Bezirksstadtrat Gothe

3. Beschlussentwurf:

I. Das Bezirksamt beschließt:

Das Bebauungsplanverfahren III-190 für das Gebiet zwischen Stettiner Straße, Osloer Straße, Grüntaler Straße und Bellermannstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding, wird eingestellt.

II. Bei der Bezirksverordnetenversammlung ist die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme einzubringen.

III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird der Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Facility Management beauftragt.

IV. Veröffentlichung: ja

V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

a) Personalrat: nein

b) Frauenvertretung: nein

c) Schwerbehindertenvertretung: nein

d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

5. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:

Keine

6. Behindertenrelevante Auswirkungen:

Keine

7. Integrationsrelevante Auswirkungen:

Keine

8. Sozialraumrelevante Auswirkungen:

Keine

9. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

10. Mitzeichnung(en):

Keine

Bezirksstadtrat Gothe

Vorlage -zur Kenntnisnahme-

über Einstellung des Bebauungsplanverfahrens III-190 für das Gebiet zwischen Stettiner Straße, Osloer Straße, Grüntaler Straße und Bellermannstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding

Das Bezirksamt hat am .08.2022 beschlossen, der Bezirksverordnetenversammlung dazu Nachfolgendes zur Kenntnis zu bringen:

I. Das Bezirksamt beschließt:

Das Bebauungsplanverfahren III-190 für das Gebiet zwischen Stettiner Straße, Osloer Straße, Grüntaler Straße und Bellermannstraße im Bezirk Mitte, Ortsteil Wedding, wird eingestellt.

Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Stadtentwicklung und Facility Management beauftragt.

Begründung:

Das Bebauungsplanverfahren III-190 für die Grundstücke Stettiner Straße 16-31, Osloer Straße 124-127, Grüntaler Straße 77a und Bellermannstraße 82-84 wurde mit dem Aufstellungsbeschluss des Bezirksamts Wedding von Berlin (heute Mitte von Berlin) vom 24.03.1983 eingeleitet. Planungsziel war die Festsetzung eines Grünzuges parallel zur Grüntaler Straße; die Straße selbst sollte zum verkehrsberuhigten Bereich werden. Damit werden auch die Planungen des Flächennutzungsplanes von 1984 erfüllt der im Gebiet einen Grünzug vorsieht. Im allgemeinen Wohngebiet an der Stettiner Straße orientiert sich der Bebauungsplanentwurf in Nutzungsart, -maß und den festgelegten Baugrenzen weitestgehend an den Bestandsbauten.

Der Bebauungsplanentwurf, dessen Festsetzung am 20.02.1992 von der BVV beschlossen wurde, wurde von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen damals wegen verschiedener Fehler für nicht festsetzbar erklärt (27.08.1992). Ursächlich dafür waren die in Frage gestellte Zulässigkeit von Wohnnutzung in der Gemeindebedarfsfläche Stettiner Straße 21 (Kita) und Fehler in der Planzeichnung.

Die Fläche des Grünzuges (Flurstücknummer 590), wie auch die angrenzenden Flurstücke mit den Nummern 149/1 und 548, die als Spielplätze genutzt werden, sowie die Kindertagesstätte in der Stettiner Straße 21-23, befinden sich im Besitz des Landes Berlin. In den Jahren 2002-2005 wurde der geplante Grünzug im Sinne des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans realisiert und die Flächen wurden entsprechend als Teil des Grünzuges ehem. Stettiner Eisenbahn als Grünfläche bzw. Spielplatz gewidmet.

Die städtebauliche Entwicklung im Plangebiet ist somit abgeschlossen und die Ziele des Bebauungsplanverfahrens sind bereits vor Festsetzung erreicht und können als langfristig gesichert angenommen werden, da die entsprechenden Flächen gewidmet sind und sich im Landeseigentum befinden. Im zu betrachtenden Gebiet besteht auch trotz einer Einstellung ein qualifizierter Bebauungsplan durch den Baunutzungsplan von 1961 i. V. m. Bauordnung von 1958 und dem Fluchtlinienplan. Eine neue planungsrechtliche Sicherung durch einen Bebauungsplan ist auf absehbare Zeit nicht dringlich und die vorhandenen Personalkapazitäten müssen für vordringlichere Aufgaben eingesetzt werden.

Ein Scan des letzten Planungsstandes (1992) ist dieser Vorlage beigelegt.

A) Rechtsgrundlage

§ 15 i.V.m. § 36 BezVG
Baugesetzbuch

B) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

keine

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

C) Auswirkungen auf den Klimaschutz

keine

Berlin, den

Bezirksstadtrat Gothe

Bezirksbürgermeister von Dassel